



## **DERZEITIGEN VERHANDLUNGSSTAND DES GREEN CLAIMS DOSSIERS (2023/0085/COD)**

---

Für die Markenartikelwirtschaft ist das Credo "no data no claim" schon heute gelebte Praxis. Insofern ist für unsere Mitglieder die Schaffung eines Level Playing Fields im Hinblick auf die Nutzung von Green Claims durchaus ein wichtiges Anliegen.

Die derzeitigen Arbeitsergebnisse der Trilogparteien für die finale Fassung der geplanten Green Claims Richtlinie sind aus unserer Sicht jedoch nicht akzeptabel. Seit langem erhobene Forderungen der Markenwirtschaft zur Vereinfachung und Handhabbarkeit dieser geplanten Richtlinie sind nach wie vor nicht berücksichtigt. Infolgedessen droht mit der Green Claims Richtlinie einmal mehr eine Regelung, die Unternehmen ein unverhältnismäßiges Maß an Bürokratie aufbürdet und somit den Binnenmarkt hemmt und nicht befördert – ein Widerspruch zur derzeitigen Ausrichtung der Brüsseler Politik hin zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und weniger Bürokratie.

Angesichts der sehr begrenzten Fortschritte in den letzten Verhandlungsrunden **bitten wir darum, von einem Abschluss des Trilogs am 23.6.2025 abzusehen und sich noch einmal ernsthaft mit den Kritikpunkten der Markenartikelwirtschaft auseinander zu setzen. Sollten diese im weiteren Prozess nicht vollumfänglich aufgenommen werden können, plädieren wir dafür, das Green Claims Dossier zurückzunehmen.** Schließlich gibt es auch ohne das „Ex-ante Verfahren“ mit der UCP-Direktive (2005/29/EG) und der derzeit umzusetzenden EMPCO-Richtlinie (EU) 2024/825 eine Grundlage für die ex-post Kontrolle durch die Marktüberwachung bzw. zivile Gerichtsbarkeit.

Die Kritikpunkte der Markenwirtschaft lauten wie folgt:

### **1. Simplified Procedure**

Die derzeit geplante Ausgestaltung im Detail ist für die Markenwirtschaft nicht praktikabel.

- Anstelle einer Positivliste von Angaben sollte die Richtlinie den Anwendungsbereich des "vereinfachten Verfahrens" durch Verweis auf die Definition von Angaben zu "Umweltaspekten" festlegen. Eine Positivliste von Claims, die von diesem Procedere profitieren würden, ist nicht ausreichend,

würden doch auch zahlreiche weitere Green Claims die aufgestellten Prämissen erfüllen.

- Des Weiteren führen der neue unbestimmte Rechtsbegriff "environmental characteristic", der weder legaldefiniert noch von dem Begriff des Umweltaspekts abgegrenzt wird, sowie die Auslagerung von Regelungsteilen bzw. der gesamten Regelung in delegated acts zu weiterer Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen.
- Darüber hinaus bedarf es Klarheit darüber, wer entscheidet, ob für einen Green Claim eine Lebenszyklusanalyse erforderlich ist.
- Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass die Entscheidung, ob signifikante Zielkonflikte vorliegen, im Rahmen einer Lebenszyklusanalyse ermittelt werden müsste, obwohl es dieser für Green Claims der Simplified Procedure gerade nicht bedarf.
- Ferner sollte die Inanspruchnahme der Simplified Procedure nicht kommuniziert werden müssen.

## 2. Ex-ante Approval

- Aus Sicht der Markenartikelwirtschaft bedarf es eines harmonisierten Verfahrens für das Ex-ante Approval. Verschiedene Verifizierungsverfahren wären für Unternehmen und den Binnenmarkt nachteilig.
- Es braucht zudem geeignete Standards als zuverlässige und verifizierbare Basis für die inhaltliche Überprüfung von Green Claims. Diese müssen vollständig zur Verfügung stehen, bevor die Richtlinie ihre Wirksamkeit entfaltet und Green Claims bewertet werden. Ohne diese Standards könnte es zu großen Abweichungen bei der Bewertung von Green Claims kommen, wenn unterschiedliche Firmen den gleichen Green Claim unterschiedlichen Drittstellen zur Bewertung übergeben. Auch die Länge und Kosten der Überprüfung könnten variieren. Die Konsequenz wäre früher oder später ein "forum shopping", also eine gezielte Ansprache von Drittstellen mit den niedrigsten Anforderungen an Green Claims.
- Darüber hinaus fordern wir eine feste Frist für das Verifizierungsverfahren ohne Verlängerungsoption. Eine Verlängerung in "duly justified cases" würde erneut zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.
- Green Claims, die auf einem ISO-/OECD-Standard basieren, der in der Datenbank der Kommission enthalten ist, sollten von dem geplanten Ex-ante Approval ebenfalls ausgenommen werden können.
- Simplified Procedure und Ex-ante Approval sollten zwingend erst dann Anwendung finden, wenn alle erforderlichen delegated acts erlassen wurden.

### 3. Sonstiges

- Produkte, auf deren Verpackungen bereits ausdrückliche Umweltaussagen gemacht werden und die bereits vor dem Inkrafttreten der Regelung in den Verkehr gebracht wurden, sollten weiterhin bis zu ihrem natürlichen Lebenszyklusende oder bis zum vollständigen Abverkauf der Bestände vermarktet werden dürfen, um massive Rücknahmen und die damit verbundene Abfallerzeugung zu vermeiden.
- Festlegung des Anwendungsdatums der Richtlinie auf (mindestens) 36 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Berlin, 17.06.2025

gez. Carola Wandrey

Carola Wandrey  
Leiterin Umwelt & Nachhaltigkeit  
Tel.: +49 3020616815  
E-Mail: c.wandrey@markenverband.de  
Markenverband e.V.  
Unter den Linden 42 | D-10117 Berlin

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Billionen Euro und rund 5,2 Millionen Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 300 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Mitglied sind sowohl mittelständische, familiengeführte als auch internationale Unternehmen aus vielfältigen Branchen – insbesondere aus der Nahrungs- und Genussmittel- sowie der Gebrauchsgüterbranche. Darunter finden sich führende Marken wie Abus, Beiersdorf, Bell Food Group, Hugo Boss, Coca-Cola, Gardena, Haribo, Henkel, Hochland, Kärcher, Melitta, Merz Consumer Care, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Ritter Sport, Rotkäppchen-Mumm, Unilever, Vileda und viele weitere renommierte Firmen.

Der Markenverband ist registrierter Interessenvertreter bei der EU-Kommission (Nr. 2157421414-31) und beim Deutschen Bundestag (Nr. R000805).